

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

ART-OF-WINNING e.U.

Kontaktperson:
Ursula Matras, BA, BA (Hons.)

Anschrift: Hausbergsiedlung 16
A-7100 Neusiedl am See

T: +43 676 730 1887
E: ursula.matras@art-of-winning.at
W: www.art-of-winning.at

Firmenbuch: FN 297846i
Firmensitz: Neusiedl am See
Gerichtsstand: Landesgericht Eisenstadt

1. Geltung & Vertragsabschluss

- 1.1. ART-OF-WINNING e.U. - im Folgenden als „Auftragnehmerin“ bezeichnet - erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Diese gelten für alle Rechtsbeziehungen zwischen der Auftragnehmerin und dem Kunden/der Kundin als Auftraggeber, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.
- 1.2. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung. Abweichungen von dieser sowie sonstige ergänzende Vereinbarungen mit dem Kunden/der Kundin sind nur wirksam, wenn sie von der Auftragnehmerin schriftlich bestätigt werden.
- 1.3. Allfällige Geschäftsbedingungen des Kunden/der Kundin werden, selbst bei Kenntnis, nicht akzeptiert, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich anderes vereinbart wird. AGB des Kunden/der Kundin widerspricht die Auftragnehmerin ausdrücklich. Eines weiteren Widerspruchs gegen AGB des Kunden/der Kundin durch die Auftragnehmerin bedarf es nicht.
- 1.4. Änderungen der AGB werden dem Kunden/der Kundin bekannt gegeben und gelten als vereinbart, wenn der Kunde/die Kundin den geänderten AGB nicht schriftlich **binnen 14 Kalendertagen** widerspricht; auf die Bedeutung des Schweigens wird der Kunde/die Kundin in der Verständigung ausdrücklich hingewiesen.
- 1.5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.
- 1.6. Basis für den Vertragsabschluss ist das jeweilige Angebot der Auftragnehmerin, bzw. der Auftrag des Kunden/der Kundin, in dem der Leistungsumfang und die Vergütung festgehalten sind. Angebote der Auftragnehmerin sind freibleibend und unverbindlich. Bei Widersprüchlichkeiten der Angebotsunterlagen gilt die für die Auftragnehmerin günstigere Variante als vereinbart.
- 1.7. Erteilt der Kunde/die Kundin einen Auftrag, so ist er/sie an diesen ab dessen Zugang bei der Auftragnehmerin gebunden. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Auftrags durch die Auftragnehmerin zustande. Die Annahme hat in Schriftform (z.B. durch Auftragsbestätigung) zu erfolgen.
- 1.8. Der Kunde/Die Kundin wird darauf hingewiesen, dass der im Vertrag vereinbarte Preis vollständig zu bezahlen ist. Für den Fall des **unberechtigten (Teil-)Rücktritts vom Vertrag** durch den Kunden/die Kundin wird eine Vertragsstrafe vereinbart, die nicht als Reugeld anzusehen ist. Sie beträgt **20%** der gesamten Netto-Auftragssumme. Der Anspruch auf Vertragsstrafe unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, einen über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schaden geltend zu machen.

2. Social Media Kanäle

Die Auftragnehmerin weist den Kunden vor Auftragserteilung ausdrücklich darauf hin, dass die Anbieter von „Social-Media-Kanälen“ (im Folgenden kurz: Anbieter) es sich in ihren Nutzungsbedingungen vorbehalten, Werbeanzeigen, -auftritte und -texte aus beliebigen Grund abzulehnen oder zu entfernen. Die Anbieter sind demnach nicht verpflichtet, Inhalte und Informationen an die Nutzer weiterzuleiten. Es besteht daher das von der Auftragnehmerin nicht kalkulierbare Risiko, dass Werbeanzeigen, -auftritte und -texte grundlos entfernt werden. Im Fall einer Beschwerde eines anderen Nutzers wird zwar von den Anbietern die Möglichkeit einer Gegendarstellung eingeräumt, doch erfolgt auch in diesem Fall eine sofortige Entfernung der Inhalte. Die Wiedererlangung des ursprünglichen, rechtmäßigen Zustandes kann in diesem Fall einige Zeit in Anspruch nehmen. Die Auftragnehmerin arbeitet auf der Grundlage dieser Nutzungsbedingungen der Anbieter, auf die sie keinen Einfluss hat, und legt diese auch einem Auftrag des Kunden zu Grunde. Ausdrücklich anerkennt der Kunde/die Kundin mit der Auftragserteilung, dass diese Nutzungsbedingungen die Rechte und Pflichten eines allfälligen Vertragsverhältnisses (mit-)bestimmen. Die Auftragnehmerin beabsichtigt, den Auftrag des Kunden nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen und die Richtlinien von „Social Media Kanälen“ einzuhalten. Aufgrund der derzeit gültigen Nutzungsbedingungen und der einfachen Möglichkeit jedes Nutzers, Rechtsverletzungen zu behaupten und so eine Entfernung der Inhalte zu erreichen, kann die Auftragnehmerin aber nicht dafür einstehen, dass die beauftragte Kampagne auch jederzeit abrufbar ist.

3. Konzept- und Ideenschutz

Hat der potenzielle Kunde/die Kundin die Auftragnehmerin vorab bereits eingeladen, ein Konzept oder Ideen zu erstellen und präsentieren, und kommt die Auftragnehmerin dieser Einladung noch vor Vertragsabschluss nach, so gilt nachstehende Regelung:

- 3.1. Bereits durch die Einladung und die Annahme der Einladung durch die Auftragnehmerin treten der potenzielle Kunde und die Auftragnehmerin in ein Vertragsverhältnis. Auch diesem Vertrag liegen die AGB zu Grunde.
- 3.2. Der potenzielle Kunde/die Kundin anerkennt, dass die Auftragnehmerin bereits mit der Konzepterarbeitung kostenintensive Vorleistungen erbringt, obwohl er/sie selbst noch keine Leistungspflichten übernommen hat.
- 3.3. Das Konzept untersteht in seinen sprachlichen und/oder grafischen Teilen, soweit diese Werkhöhe erreichen, dem Schutz des Urheberrechtsgesetzes. Eine Nutzung und Bearbeitung dieser Teile ohne Zustimmung der Auftragnehmerin ist dem potenziellen Kunden/der Kundin schon auf Grund des Urheberrechtsgesetzes nicht gestattet.
- 3.4. Das Konzept enthält darüber hinaus geschäfts- und/oder werberelevante Ideen, die keine Werkhöhe erreichen und damit nicht den Schutz des Urheberrechtsgesetzes genießen. Diese Ideen stehen am Anfang jedes Schaffensprozesses und können als zündender Funke alles später Hervorgebrachten und somit als Ursprung von z.B. Geschäfts-, PR- und/oder Vermarktungsstrategien definiert werden. Daher sind jene Elemente des Konzeptes geschützt, die eigenartig sind und z.B. der Geschäfts-, PR- und/oder Vermarktungsstrategie ihre charakteristische Prägung geben. Als Idee im Sinne dieser Vereinbarung werden insbesondere werbewirksame Schlagwörter, Werbe-, PR-, Image- oder Marketingtexte, damit verbundene Grafiken und Illustrationen, Werbemittel usw. angesehen, auch wenn sie keine Werkhöhe erreichen.
- 3.5. Der potenzielle Kunde/die Kundin verpflichtet sich, es zu unterlassen, diese von der Auftragnehmerin im Rahmen des Konzeptes präsentierten kreativen Ideen außerhalb des Korrektivs eines später abzuschließenden Vertrages wirtschaftlich zu verwerten bzw. verwerten zu lassen oder zu nutzen bzw. nutzen zu lassen.

- 3.6. Sofern der potenzielle Kunde/die Kundin der Meinung ist, dass ihm von der Auftragnehmerin Ideen präsentiert wurden, auf die er bereits vor solcher Besprechung oder Präsentation gekommen ist, so hat er dies der Auftragnehmerin **innen 14 Kalendertagen** nach dem Tag der Besprechung oder Präsentation per E-Mail unter Anführung von Beweismitteln, die eine zeitliche Zuordnung erlauben, bekannt zu geben.
- 3.7. Im gegenteiligen Fall gehen die Vertragsparteien davon aus, dass die Auftragnehmerin dem potenziellen Kunden/der Kundin eine für ihn/sie neue Idee präsentiert hat. Wird die Idee vom Kunden/der Kundin verwendet, so ist davon auszugehen, dass die Auftragnehmerin dabei verdienstlich wurde.
- 3.8. Der potenzielle Kunde/die Kundin kann sich von seinen/ihren Verpflichtungen aus diesem Punkt durch Zahlung einer **angemessenen Entschädigung zuzüglich 20% Umsatzsteuer** befreien. Die Befreiung tritt erst nach vollständigem Eingang der Zahlung der Entschädigung bei der Auftragnehmerin ein. Werden die von der Auftragnehmerin eingebrachten Ideen und Konzepte vom Kunden/der Kundin nicht zur Ausführung gebracht, so ist die Auftragnehmerin (unabhängig von der Zahlung einer angemessenen Entschädigung) berechtigt, die präsentierten Ideen und Konzepte anderweitig zu verwenden.

4. Leistungsumfang, Auftragsabwicklung und Mitwirkungspflichten des Kunden/der Kundin

- 4.1. Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus dem Auftrag des Kunden/der Kundin, der angebotenen Leistungsbeschreibung oder den Angaben im Vertrag, bzw. der Auftragsbestätigung, sowie der allfälligen Angebotsunterlagen. Bei Widersprüchlichkeiten der Angebotsunterlagen gilt die für die Auftragnehmerin günstigere Variante als vereinbart. Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhaltes bedürfen der Schriftform. Innerhalb des vom Kunden/der Kundin vorgegeben Rahmens besteht bei der Erfüllung des Auftrages Gestaltungsfreiheit der Auftragnehmerin.
- 4.2. Alle Leistungen der Auftragnehmerin (insbesondere alle Entwürfe von Analysen, Leistungsbeschreibungen, Texten, Berichten, etc. sowie fertig gestellte Texte, Berichte, etc. und elektronische Dateien) sind vom Kunden/der Kundin zu überprüfen und **innen 3 Werktagen** ab Eingang beim Kunden/der Kundin freizugeben. Die Leistungen gelten auch dann als freigegeben, wenn ihnen der Kunde/die Kundin nicht **innen 3 Werktagen** widerspricht.
- 4.3. Der Kunde/Die Kundin wird der Auftragnehmerin zeitgerecht und vollständig alle Informationen und Unterlagen zugänglich machen, die für die Erbringung der Leistung erforderlich sind. Er/Sie wird sie von allen Umständen informieren, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, auch wenn diese erst während der Durchführung des Auftrages bekannt werden. Der Kunde/Die Kundin trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner/ihrer unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben von der Auftragnehmerin wiederholt werden müssen oder verzögert werden.
- 4.4. Der Kunde/Die Kundin ist weiters verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Unterlagen (z.B. Berichte, Profile, Magazine, Fotos, Logos etc.) auf allfällige Urheber-, Marken-, Kennzeichenrechte oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen (Rechteclearing) und garantiert, dass die Unterlagen frei von Rechten Dritter sind und daher für den angestrebten Zweck eingesetzt werden können. Die Auftragnehmerin trifft diesbezüglich gegenüber dem Kunden/der Kundin keine Warnpflicht und haftet - jedenfalls im Innenverhältnis zum Kunden/zur Kundin - nicht wegen einer Verletzung derartiger Rechte Dritter durch zur Verfügung gestellte Unterlagen. Wird die Auftragnehmerin wegen einer solchen Rechtsverletzung von einem Dritten in Anspruch genommen, so hält der Kunde/die Kundin die Auftragnehmerin schad- und klaglos; er/sie hat ihr sämtliche Nachteile zu ersetzen, die ihr durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen, insbesondere die Kosten einer angemessenen rechtlichen Vertretung. Der Kunde/die Kundin verpflichtet sich, die Auftragnehmerin bei der Abwehr von allfälligen Ansprüchen Dritter

zu unterstützen. Der Kunde/Die Kundin stellt der Auftragnehmerin hierfür unaufgefordert sämtliche Unterlagen zur Verfügung.

- 4.5. Der Kunde/Die Kundin sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung eines Auftrages an seinem Geschäftssitz ein möglichst ungestörtes Arbeiten erlauben und einer effizienten Leistungserbringung dienlich sind.

5. Fremdleistungen / Beauftragung Dritter

- 5.1. Die Auftragnehmerin ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Leistung selbst auszuführen, sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen sachkundiger Dritter zu bedienen und/oder derartige Leistungen zu substituieren („Fremdleistung“).
- 5.2. Die Beauftragung von Dritten im Rahmen einer Fremdleistung erfolgt entweder im eigenen Namen oder im Namen des Kunden/der Kundin. Die Auftragnehmerin wird diesen Dritten sorgfältig auswählen und darauf achten, dass dieser über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügt.
- 5.3. Soweit die Auftragnehmerin notwendige oder vereinbarte Fremdleistungen im eigenen Namen in Auftrag gibt, wird die Erfüllungsgehilfenhaftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- 5.4. In Verpflichtungen gegenüber Dritten, die über die Vertragslaufzeit hinausgehen, hat der Kunde/die Kundin einzutreten. Das gilt ausdrücklich auch im Falle einer Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund.

6. Termine

- 6.1. Angegebene Liefer- oder Leistungsfristen gelten, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart, nur als annähernd und unverbindlich. Verbindliche Terminabsprachen sind schriftlich festzuhalten bzw. von der Auftragnehmerin schriftlich zu bestätigen.
- 6.2. Verzögert sich die Lieferung/Leistung der Auftragnehmerin aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, wie z.B. Ereignisse höherer Gewalt und andere unvorhersehbare, mit zumutbaren Mitteln nicht abwendbare Ereignisse, ruhen die Leistungsverpflichtungen für die Dauer und im Umfang des Hindernisses und verlängern sich die Fristen entsprechend. Sofern solche Verzögerungen mehr als zwei Monate andauern, sind der Kunde/die Kundin und die Auftragnehmerin berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 6.3. Befindet sich die Auftragnehmerin in Verzug, so kann der Kunde/die Kundin vom Vertrag nur zurücktreten, nachdem er der Auftragnehmerin schriftlich eine angemessene Nachfrist von zumindest **14 Kalendertagen** gesetzt hat und diese fruchtlos verstrichen ist. Schadenersatzansprüche des Kunden/der Kundin wegen Nichterfüllung oder Verzug sind ausgeschlossen, ausgenommen bei Nachweis von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

7. Rücktritt vom Vertrag

- 7.1. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) die Ausführung der Leistung aus Gründen, die der Kunde/die Kundin zu vertreten hat, unmöglich ist oder trotz bereits gesetzter Nachfrist von **14 Kalendertagen** weiter verzögert wird;

- b) der Kunde/die Kundin fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer Nachfristsetzung von **14 Kalendertagen**, gegen wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag, wie z.B. Zahlung eines fällig gestellten Betrages oder Mitwirkungspflichten, verstößt;
 - c) ein Insolvenzverfahren über den Kunden/die Kundin eingeleitet oder mangels Kostendeckung abgewiesen wird.
 - d) berechnigte Bedenken hinsichtlich der Bonität des Kunden/der Kundin bestehen und dieser/diese auf Begehren der Auftragnehmerin weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung der Auftragnehmerin eine taugliche Sicherheit leistet.
- 7.2. Der Kunde/Die Kundin nimmt zur Kenntnis, dass die Auftragnehmerin Zeiträume zur Erbringung der Leistungen exklusiv für den Kunden/die Kundin reserviert. In diesen Zeiträumen ist die Erbringung von Leistungen für andere Kunden/Kundinnen unmöglich. Daher ist die Auftragnehmerin insbesondere zur Auflösung vom Vertrag berechnigt, wenn die Ausführung der Leistung aus Gründen, die der Kunde/die Kundin zu vertreten hat, unmöglich ist oder trotz Setzung einer sehr kurzen Nachfrist weiter verzögert wird.

8. Honorar

- 8.1. Wenn nichts anderes vereinbart ist, entsteht der Honoraranspruch der Auftragnehmerin für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde. Die Auftragnehmerin ist berechnigt, zur Deckung ihres Aufwandes Vorschüsse zu verlangen. Ab einem Auftragsvolumen mit einem (jährlichen) Budget von € **2.000.-** oder solchen die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, ist die Auftragnehmerin auch berechnigt, Zwischenabrechnungen bzw. Vorausrechnungen zu erstellen oder Akontozahlungen abzurufen.
- 8.2. Das Honorar versteht sich als Netto-Honorar zuzüglich der Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe. Mangels Vereinbarung im Einzelfall hat die Auftragnehmerin für die erbrachten Leistungen und die Überlassung der urheber- und kennzeichenrechtlichen Nutzungsrechte Anspruch auf Honorar in der marktüblichen Höhe.
- 8.3. Alle Leistungen der Auftragnehmerin, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden gesondert entlohnt. Alle der Auftragnehmerin erwachsenden Barauslagen sind vom Kunden/der Kundin zu ersetzen.
- 8.4. Kostenvoranschläge der Auftragnehmerin sind unverbindlich. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten die von der Auftragnehmerin schriftlich veranschlagten um mehr als **20%** übersteigen, wird die Auftragnehmerin den Kunden/die Kundin auf die höheren Kosten hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom Kunden/der Kundin genehmigt, wenn der Kunde/die Kundin nicht **innen 3 Werktagen** nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht und gleichzeitig kostengünstigere Alternativen bekannt gibt. Handelt es sich um eine Kostenüberschreitung bis **20%** ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich. Diese Kostenvoranschlagsüberschreitung gilt vom Auftraggeber von vornherein als genehmigt.
- 8.5. Für alle Arbeiten der Auftragnehmerin, die aus welchem Grund auch immer vom Kunden/der Kundin nicht zur Ausführung gebracht werden, gebührt der Auftragnehmerin das vereinbarte Entgelt. Die Anrechnungsbestimmung des § 1168 ABGB wird ausgeschlossen. Mit der Bezahlung des Entgelts erwirbt der Kunde/die Kundin an bereits erbrachten Arbeiten keinerlei Nutzungsrechte; nicht ausgeführte Konzepte, Entwürfe und sonstige Unterlagen sind vielmehr unverzüglich der Auftragnehmerin zurückzustellen.
- 8.6. Wird mit dem Auftrag ein bestimmter Leistungstermin vereinbart, trägt der Kunde/die Kundin sämtliche mit der Terminüberschreitung verbundene Kosten. Bei Verzug hat der Kunde/die Kundin, eine verschuldensabhängige nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende, Vertragsstrafe pro Kalendertag des Verzuges in der Höhe von **0,5%** der Auftragssumme zuzüglich Mehrwertsteuer, mit einer Höchstbegrenzung von **10%** der Auftragssumme zu bezahlen.

9. Zahlung & Eigentumsvorbehalt

- 9.1. Das Honorar ist **sofort mit Rechnungserhalt** und ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nicht im Einzelfall besondere Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Weiterverrechnung sämtlicher Barauslagen und sonstiger Aufwendungen. Die von der Auftragnehmerin gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Entgelts einschließlich aller Nebenverbindlichkeiten, insbesondere Copyrights, im Eigentum der Auftragnehmerin.
- 9.2. Bei Zahlungsverzug des Kunden/der Kundin gelten die gesetzlichen Verzugszinsen in der für Unternehmensgeschäfte geltenden Höhe. Weiters verpflichtet sich der Kunde/die Kundin für den Fall des Zahlungsverzugs, der Auftragnehmerin die entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen. Dies umfasst jedenfalls die Kosten zweier Mahnschreiben in marktüblicher Höhe von derzeit zumindest € 20,00 je Mahnung (bzw. einen Pauschalbetrag in Höhe von € 40,00) sowie eines Mahnschreibens eines mit der Eintreibung beauftragten Rechtsanwalts. Die Geltendmachung weitergehender Rechte und Forderungen bleibt davon unberührt.
- 9.3. Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden/der Kundin kann die Auftragnehmerin sämtliche, im Rahmen anderer mit dem Kunden/der Kundin abgeschlossener Verträge, erbrachten Leistungen und Teilleistungen sofort fällig stellen.
- 9.4. Weiters ist die Auftragnehmerin nicht verpflichtet, weitere Leistungen bis zur Begleichung des aushaftenden Betrages zu erbringen (Zurückbehaltungsrecht). Die Verpflichtung zur Entgeltzahlung bleibt davon unberührt.
- 9.5. Wurde die Bezahlung in Raten vereinbart, so behält sich die Auftragnehmerin für den Fall der nicht fristgerechten Zahlung von Teilbeträgen oder Nebenforderungen das Recht vor, die sofortige Bezahlung der gesamten noch offenen Schuld zu fordern (Terminverlust).
- 9.6. Der Kunde/Die Kundin ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen der Auftragnehmerin aufzurechnen, außer die Forderung des Kunden/der Kundin wurde von der Auftragnehmerin schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt.

10. Eigentumsrecht und Urheberrecht

- 10.1. Alle Leistungen der Auftragnehmerin einschließlich jener aus Besprechungen und Präsentationen (z.B. Anregungen, Ideen, Entwürfe, Konzepte, Analysen, Berichte, etc.), auch einzelne Teile daraus, bleiben ebenso wie die einzelnen Werkstücke und Entwurfsoriginale bis zur vollständigen Bezahlung des Honorars im Eigentum der Auftragnehmerin und können von der Auftragnehmerin bis zur vollständigen Bezahlung jederzeit zurückverlangt werden. Der Kunde/Die Kundin erwirbt durch Zahlung des Honorars das Recht der Nutzung (einschließlich Vervielfältigung). Der Erwerb von Nutzungs- und Verwertungsrechten an Leistungen der Auftragnehmerin setzt in jedem Fall die vollständige Bezahlung der von der Auftragnehmerin dafür in Rechnung gestellten Honorare voraus. Nutzt der Kunde/die Kundin bereits vor diesem Zeitpunkt die Leistungen der Auftragnehmerin, so beruht diese Nutzung auf einem jederzeit widerrufbaren Leihverhältnis.
- 10.2. Änderungen von Leistungen der Auftragnehmerin, wie insbesondere deren Weiterentwicklung durch den Kunden/die Kundin oder durch für diesen/diese tätige Dritte, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Auftragnehmerin und - soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind - des Urhebers zulässig.
- 10.3. Für die Nutzung von Leistungen der Auftragnehmerin, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist - unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist - die Zustimmung der Auftragnehmerin erforderlich. Dafür steht der Auftragnehmerin und dem Urheber eine gesonderte angemessene Vergütung zu.

- 10.4. Der Kunde/Die Kundin haftet der Auftragnehmerin für jede widerrechtliche Nutzung in doppelter Höhe des für diese Nutzung angemessenen Honorars.

11. Kennzeichnung

- 11.1. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, auf allen Kommunikations- oder Werbemitteln und bei allen Werbemaßnahmen auf die Auftragnehmerin und allenfalls auf den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Kunden/der Kundin dafür ein Entgeltanspruch zusteht.
- 11.2. Die Auftragnehmerin ist vorbehaltlich des jederzeit möglichen, schriftlichen Widerrufs des Kunden/der Kundin dazu berechtigt, auf eigenen Werbeträgern und insbesondere auf ihrer Internet-Website mit Namen und/oder Firmenlogo auf die zum Kunden/zur Kundin bestehende Geschäftsbeziehung hinzuweisen.

12. Gewährleistung

- 12.1. Der Kunde/Die Kundin hat allfällige Mängel unverzüglich, jedenfalls jedoch **innerhalb von 3 Werktagen** nach Leistung/Lieferung durch die Auftragnehmerin schriftlich geltend zu machen und schriftlich zu begründen; andernfalls gilt die Leistung als genehmigt. In diesem Fall ist die Geltendmachung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln ausgeschlossen.
- 12.2. Bei berechtigter und rechtzeitiger Mängelrüge steht dem Kunden/der Kundin das Recht auf Verbesserung oder Austausch der Lieferung/Leistung durch die Auftragnehmerin zu. Die Auftragnehmerin wird die Mängel in angemessener Frist beheben, wobei der Kunde/die Kundin der Auftragnehmerin alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, die Verbesserung der Leistung zu verweigern, wenn diese unmöglich ist, oder für die Auftragnehmerin mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist. In diesem Fall stehen dem Kunden/der Kundin die gesetzlichen Wandlungs- oder Preisminderungsrechte zu. Im Fall der Verbesserung obliegt es dem Auftraggeber die Übermittlung der mangelhaften (körperlichen) Sache auf seine Kosten durchzuführen.
- 12.3. Es obliegt auch dem Auftraggeber, die Überprüfung der Leistung auf ihre rechtliche, insbesondere wettbewerbs-, marken-, urheber- und verwaltungsrechtliche Zulässigkeit durchzuführen. Die Auftragnehmerin ist nur zu einer Grobprüfung der rechtlichen Zulässigkeit verpflichtet. Die Auftragnehmerin haftet im Falle leichter Fahrlässigkeit oder nach Erfüllung einer allfälligen Warnpflicht gegenüber dem Kunden/der Kundin nicht für die rechtliche Zulässigkeit von Inhalten, wenn diese vom Kunden/der Kundin vorgegeben oder genehmigt wurden.
- 12.4. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate ab Lieferung/Leistung. Das Recht zum Regress gegenüber der Auftragnehmerin gemäß § 933b Abs 1 ABGB erlischt ein Jahr nach Lieferung/Leistung. Der Kunde/Die Kundin ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Bemängelungen zurückzuhalten. Die Vermutungsregelung des § 924 ABGB wird ausgeschlossen.

13. Haftung & Produkthaftung

- 13.1. In Fällen leichter Fahrlässigkeit ist eine Haftung der Auftragnehmerin und die ihrer Angestellten, Auftragnehmer oder sonstigen Erfüllungsgehilfen („Leute“) für Sach- oder Vermögensschäden des Kunden/der Kundin ausgeschlossen, gleichgültig ob es sich um unmittelbare oder mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn oder Mangelfolgeschäden, Schäden wegen Verzugs, Unmöglichkeit, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluss, wegen mangelhafter oder unvollständiger Leistung handelt. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen. Soweit die Haftung der Auftragnehmerin ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer „Leute“.

- 13.2. Jegliche Haftung der Auftragnehmerin für Ansprüche, die auf Grund der von der Auftragnehmerin erbrachten Leistung (z.B. Werbemaßnahme) gegen den Kunden/die Kundin erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen, wenn die Auftragnehmerin ihrer Hinweispflicht nachgekommen ist oder eine solche für sie nicht erkennbar war, wobei leichte Fahrlässigkeit nicht schadet. Insbesondere haftet die Auftragnehmerin nicht für Prozesskosten, eigene Anwaltskosten des Kunden/der Kundin oder Kosten von Urteilsveröffentlichungen sowie für allfällige Schadenersatzforderungen oder sonstige Ansprüche Dritter; der Kunde/die Kundin hat die Auftragnehmerin diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.
- 13.3. Schadenersatzansprüche des Kunden/der Kundin verfallen in 6 Monaten ab Kenntnis des Schadens; jedenfalls aber nach 3 Jahren ab der Verletzungshandlung der Auftragnehmerin.
- 13.4. Schadenersatzansprüche sind der Höhe nach mit dem Netto-Auftragswert begrenzt.

14. Geheimhaltung / Datenschutz

- 14.1. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich zu unbedingtem Stillschweigen über alle ihr zur Kenntnis gelangenden geschäftlichen Angelegenheiten, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie jedwede Information, die er über Art, Betriebsumfang und praktische Tätigkeit des Kunden/der Kundin erhält.
- 14.2. Weiters verpflichtet sich die Auftragnehmerin, über den gesamten Inhalt des Werkes sowie sämtliche Informationen und Umstände, die ihr im Zusammenhang mit der Erstellung des Werkes zugegangen sind, insbesondere auch über die Daten von Klienten des Kunden/der Kundin, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.
- 14.3. Die Auftragnehmerin ist von der Schweigepflicht gegenüber allfälligen Erfüllungsgehilfen und Stellvertretern, deren sie sich bedient, entbunden. Sie hat die Schweigepflicht aber auf diese vollständig mittels einer Geheimhaltungsvereinbarung zu überbinden.
- 14.4. Die Schweigepflicht reicht unbegrenzt auch über das Ende dieses Vertragsverhältnisses hinaus. Ausnahmen bestehen im Falle gesetzlich vorgesehener Aussageverpflichtungen.
- 14.5. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, ihr anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses zu verarbeiten. Der Auftraggeber leistet der Auftragnehmerin Gewähr, dass hierfür sämtliche erforderlichen Maßnahmen insbesondere jene im Sinne des Datenschutzgesetzes, wie etwa Zustimmungserklärungen der Betroffenen, getroffen worden sind.

15. Datenschutz (optische Hervorhebung entsprechend der Judikatur)

Der Kunde/Die Kundin stimmt zu, dass seine/ihre persönlichen Daten, nämlich Name/Firma, Beruf, ggf. Geburtsdatum, Firmenbuchnummer, Vertretungsbefugnisse, Ansprechperson, Geschäftsanschrift und sonstige Adressen des Kunden/der Kundin, Telefonnummer, Telefaxnummer, E-Mail-Adresse, Bankverbindungen, Kreditkartendaten, UID-Nummer, zum Zwecke der Vertragserfüllung und Betreuung des Kunden/der Kundin sowie für eigene Werbezwecke, beispielsweise zur Zusendung von Angeboten, Werbeprospekten und Newsletter (in Papier- und elektronischer Form), sowie zum Zwecke des Hinweises auf die zum Kunden/zur Kundin bestehende oder vormalige Geschäftsbeziehung (Referenzhinweis) automationsunterstützt ermittelt, gespeichert und verarbeitet werden. Der Auftraggeber ist einverstanden, dass ihm elektronische Post zu Werbezwecken bis auf Widerruf zugesendet wird.

Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich mittels E-Mail oder Brief an die im Kopf der AGB angeführten Kontaktdaten der Auftragnehmerin widerrufen werden.

16. Anzuwendendes Recht

Der Vertrag und alle daraus abgeleiteten wechselseitigen Rechte und Pflichten sowie Ansprüche zwischen der Auftragnehmerin und dem Kunden/der Kundin unterliegen dem österreichischen materiellen Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

17. Erfüllungsort und Gerichtsstand

17.1. Erfüllungsort ist der Sitz der Auftragnehmerin. Bei Versand geht die Gefahr auf den Kunden/die Kundin über, sobald die Auftragnehmerin die Ware dem von ihr gewählten Beförderungsunternehmen übergeben hat.

17.2. Als Gerichtsstand für alle sich unmittelbar zwischen der Auftragnehmerin und dem Kunden/der Kundin ergebenden Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis wird das für den Sitz der Auftragnehmerin örtlich und sachlich zuständige österreichische Gericht vereinbart. Ungeachtet dessen ist die Auftragnehmerin berechtigt, den Kunden/die Kundin an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu klagen.

17.3. Soweit in diesem Vertrag auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

ART-OF-WINNING e.U.

AGB - August 2024